Die effizienteste Strategie, **die KESB abzuhängen**, besteht darin, dass man sich in der Schweiz abmeldet und ins Ausland verreist. Bei der Abmeldung ist man nicht verpflichtet anzugeben, wohin man reist. Falls die Abmeldung nicht angenommen wird, macht das nichts. Man reist trotzdem ab. Hat man keine taugliche Auslandadresse, ist es ohne weiteres möglich, sich per Workaway abzusetzen: https://www.workaway.info/

Vorbereitung:

Erkundigen Sie sich nach Ihrer AHV Nummer. Besitz eines Passes oder einer ID.

Sobald Sie im Ausland sind, **mailen Sie an die KESB was folgt:**

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich vom verfassungsmässigen Recht Gebrauch gemacht habe, die Schweiz zu verlassen:

Art. 24 Abs. 2 BV

Art. 24 Niederlassungsfreiheit

[1] Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen.

[2] Sie haben das Recht, die Schweiz zu verlassen oder in die Schweiz einzureisen.

Da ich nicht mehr in der Schweiz lebe, fallen sämtliche Massnahmen der KESB und insbesondere die Beistandschaft dahin.

Die BeiständIn ist verpflichtet zu veranlassen, dass das kantonale IV-Dossier an die Zentrale Ausgleichstelle (ZAS) in Genf überwiesen wird.

Zudem ist sie verpflichtet, mein sämtliches von ihr verwaltetes Geld auf mein Bankkonto zu überweisen.

Meine Auslandadresse werde ich mit eingeschriebenem Brief mittels **Bankformular** für die Auszahlung meiner IV-Rente ausschliesslich der ZAS angeben. Sie ist ans Amtsgeheiminis gebunden und darf meine Adresse niemandem bekannt geben.

Datum: Name:

Laden Sie von der ZAS das Formular für die Auszahlung der IV-Rente auf ein Bankkonto herunter: https://www.zas.admin.ch/dam/zas/de/dokumente/Particuliers/318-180_d_2015.pdf.download.pdf/318-180_d_2015.pdf - Das Formular liegt dem Mail bei.

Sie können der ZAS Ihr bestehendes Bankkonto angeben – egal ob es eine schweizerische oder ausländische Bank ist. Die Bank wird und darf ihre Adresse niemandem bekannt geben. Falls Sie kein Bankkonto besitzen, eröffnen sie eines. Mailadresse der ZAS: sedmaster@zas.admin.ch

Bezüglich Auszahlung der IV-Rente ins Ausland siehe Infos der ZAS: https://www.zas.admin.ch/zas/de/home/particuliers/obligation-d-informer-pour-les-rentiers/quitter-la-suisse/droit-au-paiement-d-une-rente-ai-a-l-etranger.html

Nach Aufhebung der KESB-Massnahmen können Sie wieder in die Schweiz einreisen. Wenn Sie sich dort so bewegen, dass Sie nicht auffallen, gibt es auch keine neuen KESB-Massnahmen.

PSYCHEX, RA Edmund Schönenberger